



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Gemeinschaftversicherung gegen Unfälle mit körperlichen Schäden

(version September 2021)

Securex Diverse Risiken VGV

Gesellschaftssitz: avenue de Tervueren 43, 1040 Brüssel

Unternehmen anerkannt unter Nr. 0805 für die Branchen Unfälle (1), Krankheit (2) und Diverse Geldwerte Verluste auszuüben (16)

(K.E. 4.7.1979 - BS 14.7.1979) - RJP Brüssel - Unternehmensnr 0457.955.806 - BIC: KREDBEBB - IBAN: BE04 4400 6000 0131

Verenigde-Natieslaan 1, 9000 Gent - Tel. 09 280 40 90 - insurance@securex.be - www.securex.be

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	4
TEIL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	4
Titel I - Objekt und Umfang der Versicherung.....	4
Artikel 1 - Zweck und Absicht der Versicherung - Versicherte Personen	4
Artikel 2 - Territorialer Geltungsbereich.....	5
Artikel 3 - Naturkatastrophen.....	5
Artikel 4 - Krieg	5
Artikel 4bis - Terrorismus.....	5
Artikel 5 - Wehrdienstleistung	6
Artikel 6 - Nukleares Risiko.....	6
Artikel 7 - Verkehrsmittel	6
Artikel 8 - Versichertes Risiko	7
Artikel 9 - Änderung des Versicherten Risikos.....	7
Artikel 10 - Überprüfungsrecht.....	8
Titel II - Dauer des Vertrages.....	8
Artikel 11 - Inkrafttreten	8
Artikel 12 - Dauer des Versicherungsvertrages.....	8
Artikel 13 - Wechsel des Versicherungsnehmers.....	8
Artikel 14 - Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags	9
Titel III - Prämie.....	9
Artikel 15 - Art - Berechnung der Prämie.....	9
Artikel 16 - Einstweilige Prämie.....	10
Artikel 17 - Erklärung der Entlohnungen und sonstiger Elemente	10
Artikel 18 - Fehlen der Lohnerklärung.....	10
Artikel 19 - Überprüfung der Lohnerklärung.....	10
Artikel 20 - Prämienleistung.....	10
Artikel 21 - Nichtleistung der Prämie.....	11
Artikel 22 - Tarifierhöhung und Änderung der Versicherungsbedingungen	11
Titel IV - Schadensfälle.....	12
Artikel 23 - Meldung.....	12
Artikel 24 - Verpflichtungen.....	12
Artikel 25 - Ärztliche Streitfälle.....	12
Artikel 26 - Früherer (gesundheitlicher) Zustand - Unabhängige Verschlechterung.....	12
Artikel 27 - Endgültige Versicherungsleistung.....	12
Artikel 28 - Rechtsfolgen - Aussetzung	12
Artikel 28bis - Verlust des Anspruchs.....	12
Artikel 29 - Bezugsberechtigte der Entschädigungen.....	13
Artikel 30 - Recht auf Regress.....	13
Titel V - Deckungen.....	13
Artikel 31 - Garantierte Entschädigungen	13
Artikel 32 - Arztkosten	14
Artikel 33 - Grundentlohnung	14
Titel VI - Verschiedene Bestimmungen.....	14
Artikel 34 - Mitteilungen.....	14
Artikel 35 - Beschwerden.....	14
Artikel 36 - Schutz der Privatsphäre	14
Artikel 37 - Anerkennung der Statuten	16
Artikel 37bis - Bekämpfung von Versicherungsbetrug.....	16
TEIL II - RISIKOBEDINGTE BESTIMMUNGEN	16
Titel I - Arbeits- und Wegeunfälle	16
Artikel 38 - Begriffsbestimmung	16
Titel II - Freizeitunfälle.....	16
Artikel 39 - Begriffsbestimmung	16
Artikel 40 - Erweiterung der Grunddeckung	16
Artikel 41 - Sportliche Aktivitäten.....	16
Artikel 42 - Ausschlüsse	17

Begriffsbestimmungen

Zwecks Anwendung vorliegendes Versicherungsvertrags bedarf es folgender Begriffsbestimmungen:

Securex

Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit, bei der der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

Versicherungsnehmer

Der Unterzeichner des Versicherungsvertrages, natürliche oder juristische Person, die sich zur Leistung der Prämien verpflichtet.

Versicherter

Jede in den Besonderen Bedingungen bestimmte Person, die den Versicherungsschutz dieses Vertrages genießt.

Versicherungsbegünstigter

Die Person, zu deren Gunsten die Versicherungsleistungen ausgemacht wurden.

Gesetz

Das Gesetz vom 10. April 1971 über Arbeitsunfälle sowie alle seine Anhänge, Änderungen und Ausführungsbeschlüsse.

Entlohnungen

Der jährliche Bruttolohn des Versicherten, erhalten im Dienst des Versicherungsnehmers.

Arbeits- und Wegeunfälle

Ein Unfall, der den Bestimmungen des Gesetzes entspricht und als solcher vom gesetzlichen Versicherungsträger in Sachen Arbeitsunfälle des Versicherungsnehmers entschädigt wird.

Freizeitunfall

Jedes plötzliche, von aussen auf den Körper einwirkende Ereignis, das, unabhängig vom Willen des Versicherten, für eine Gesundheitsschädigung ursächlich ist und das ausserhalb einer jeden entlohten oder beruflichen Tätigkeit im Dienste eines Dritten oder auf eigene Rechnung eintritt. Versicherungsschutz wird gewährt für Tätigkeiten, die normalerweise in der Freizeit ohne Erwerbszweck ausgeübt werden können, entweder für sich selbst oder als unentgeltliche Dienstleistung.

Konsolidierung

Die Feststellung seitens des Amtsarztes der Versicherungsgesellschaft, dass der medizinische Zustand des Versicherten nach einem bestimmten Datum keinen weiteren Schwankungen mehr unterliegt.

Gesetzlicher Lohnplafond

Der maximale Betrag an jährlichem Arbeitseinkommen, der zur Berechnung der Entschädigungen aus der Arbeitsunfallversicherung herangezogen wird. Dieses

Maximum wird jährlich gesetzlich festgelegt.

Terrorismus

Eine im Verborgenen organisierte Aktion oder Androhung einer Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Absichten, die individuell oder in der Gruppe ausgeführt wird und im Rahmen derer Personen Gewalt angetan oder der ökonomische Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes vollständig oder teilweise zerstört wird, um die Öffentlichkeit auf sich aufmerksam zu machen, ein Klima von Unsicherheit zu schaffen, die Behörden unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder die normale Funktionsweise eines Unternehmens oder Dienstes zu beeinträchtigen. Hierunter fällt kein Kriegszustand.

TEIL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Titel I - Objekt und Umfang der Versicherung

Artikel 1 - Zweck und Absicht der Versicherung - Versicherte Personen

Der Versicherungsvertrag gewährleistet, im Rahmen der Allgemeinen und der Besonderen Versicherungsbedingungen, die bei Unfall mit körperlichem Schaden vorgesehenen Leistungen:

- Während und aufgrund der Ausübung ihrer normalen Berufstätigkeit bei dem Versicherungsnehmer vorgefallene Unfälle, das heisst Arbeits- und Wegeunfälle, wie sie in der diesbezüglichen belgischen Gesetzgebung beschrieben sind und wofür das Jahreseinkommen den gesetzlich vorgesehenen Lohnplafond übersteigt.

und/oder

- Freizeitunfälle

und/oder

- Arbeitsunfälle der benannten Versicherten die nicht der Gesetzgebung unterliegen.

und/oder

- In den Besonderen Bedingungen enthaltene zusätzliche Erweiterungen der Garantieleistungen

Die Schadensdeckungen können getrennt unterschrieben werden. Für risikobedingte Bestimmungen siehe im Folgenden Artikel 39.

Der Zweck des vorliegenden Vertrags besteht in der Entschädigung eines Einkommensverlustes aus einer beruflichen Tätigkeit und ist demzufolge eine kollektive oder individuelle Zusage im Sinne von Artikel 52, 3°, b, vierter Gedankenstrich des Einkommenssteuergesetzes von

1992, der eine Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Unfall bzw. Berufskrankheit oder Krankheit zuerkennt. Die Steuerregelung für von Arbeitnehmern und Betriebsdirektoren abweichende Gruppen, die unter denselben Vertrag fallen, bleibt weiterhin unverändert.

Versichert sind, ausser gegenteilig einschränkender Bemerkungen in den Besonderen Bedingungen, alle Mitglieder der Belegschaft des Versicherungsnehmers oder der benannten Kategorien ab Antreten ihres Dienstes bei letzterem.

Die Deckung des Versicherungsvertrages endet von Rechts wegen am Ende des Tages, an dem der Arbeitsvertrag des Versicherten beendet oder ausgesetzt wird. Die Begünstigten kommen jedoch weiterhin in allen Fällen in den Genuss der Deckung, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherten auf Grund gesetzlicher, allgemeiner oder individueller schriftlicher Vertragsbestimmungen, die vor dem Datum des Schadensfalles bestanden, während des Zeitraums der Aussetzung ihres Arbeitsvertrages weiterhin 100% ihres tatsächlichen Einkommens zahlt.

Unbeschadet der vorgehenden Bestimmungen endet die Versicherungsdeckung am Ende des Versicherungsjahres während welchem der Versicherte das Alter von 70 Jahren erreicht.

Artikel 2 - Territorialer Geltungsbereich

Der Versicherungsvertrag ist weltweit wirksam.

Artikel 3 - Naturkatastrophen

Der Deckung unterliegen Unfälle, die sich im Ausland in Folge oder anlässlich von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen ereignen und den Versicherten überraschen. Diese Deckung gilt nicht für Unfälle, die sich in Belgien ereignen.

Artikel 4 - Krieg

Es werden all jene Unfälle gedeckt, die sich im Ausland als Folge von Krieg, erklärt oder nicht, Bürgerkrieg, Volksaufstand, Unruhen, an denen der Versicherte sich weder aktiv noch als Anstifter beteiligt und die sich während seines Auslandsaufenthalts ereignen. Diese Deckung wird bis zum 14. Tag um 24 Uhr ab Beginn der Ereignisse gewährt. Dieser Zeitraum kann - nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschaft - bis zu dem Augenblick verlängert werden, wo der Betroffene über die erforderlichen Mittel verfügt, um das Grundgebiet zu verlassen.

Mit ausdrücklicher Zustimmung von SECUREX und einer eventuell hinzukommenden Prämie können Unfälle

gedeckt werden, die mit einem Aufenthalt in Ländern mit Kriegsgefahr in Zusammenhang stehen.

Die Unfälle, die sich in Belgien in Folge von Ereignissen von Krieg, erklärt oder nicht, Bürgerkrieg oder Volksaufständen ereignen, sind aber niemals gedeckt.

Artikel 4bis - Terrorismus

§1 - Tragweite der Deckung

Sind gedeckt, die durch Terrorismus verursachten Schaden. Securex ist hierzu dem VoG TRIP beigetreten. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung für durch Terrorismus verursachten Schäden wird die Erfüllung aller Verbindlichkeiten aller Versicherungsgesellschaften die dem VoG TRIP angeschlossen sind, auf eine Milliarde Euro pro Kalenderjahr für den durch alle Ereignisse, die im Laufe des Kalenderjahrs als Terrorismus anerkannt werden, beschränkt. Dieser Betrag wird jedes Jahr zum 1. Januar gemäß der Entwicklungen des Index der Verbraucherpreise angepasst, mit als Basis dem Index von Dezember 2005. Im Fall von gesetzlichen oder verordnungsgemäßen Änderungen dieses Grundbetrags wird der abgeänderte Betrag automatisch anwendbar sein ab dem ersten Fälligkeitstag nach den Abänderungen, es sei denn, der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorgesehen.

Wenn die Summe der berechneten oder geschätzten Entschädigung höher liegt als der im vorherigen Absatz angegebene Betrag, so wird ein Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewandt: die auszuzahlenden Entschädigungen werden begrenzt in Höhe des im vorherigen Absatz erwähnten Betrags oder in Höhe der für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mittel, die zur Entschädigung für das betreffende Kalenderjahr vorgesehen sind.

§2 - Auszahlungsmodalitäten

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung für durch Terrorismus verursachten Schäden beschließt der Ausschuss, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der unter § 1 dieses Artikels angeführte Betrag nicht überschritten wird, bestimmt der Ausschuss, spätestens 6 Monate nach dem Ereignis, den Prozentsatz der Entschädigung, der durch die Versicherungsgesellschaften, die dem VoG TRIP angeschlossen sind, aufgrund des Ereignisses entschädigt werden muss. Der Ausschuss kann diesen Prozentsatz berichtigen. Spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses trifft der Ausschuss eine definitive Entscheidung über den auszuzahlenden Prozentsatz der Entschädigung.

Der Versicherte oder der Begünstigte kann der Versicherungsgesellschaft gegenüber keinen

Anspruch auf Schadenersatz geltend machen, nachdem der Ausschuss den Prozentsatz festgelegt hat. Die Versicherungsgesellschaft zahlt den versicherten Betrag aus entsprechend dem durch den Ausschuss festgelegten Prozentsatz.

Wenn der Ausschuss den Prozentsatz verringert, wird die Verringerung des Schadenersatzes nicht für bereits ausgezahlten Schadenersatz gelten, noch für den noch auszuzahlenden Schadenersatz, für den die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten oder dem Begünstigten bereits eine Entscheidung mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss den Prozentsatz erhöht, gilt die Erhöhung des Schadenersatzes für alle angegebenen Schadensfälle die aus dem als Terrorismus anerkannten Geschehen hervorgehen.

Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft, wie im Gesetz vom 7. Mai 1999 über das Gesellschaftsgesetzbuch definiert, werden als ein und derselbe Versicherungsnehmer betrachtet. Das gleiche gilt für das Konsortium und die damit verbundenen Gesellschaften.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der unter §1 dieses Artikels angeführte Betrag ungenügend zur Entschädigung aller erlittenen Schäden ist oder nur über unvollständige Elemente zur Beurteilung verfügt, um zu überprüfen, ob dieser Betrag genügt, wird der Personenschaden vorrangig entschädigt. Der moralische Schaden wird nach allen anderen Entschädigungen vergütet.

Alle Beschränkungen, Ausschlüsse und/oder Streuungen während der Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens, durch königlichen Erlass festgelegt, finden Anwendung gemäß den in diesem königlichen Erlass vorgesehenen Modalitäten.

§3 - Ausgeschlossenes Risiko

In Abweichung von Artikel 6 der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf das Nuklearrisiko, wird im Fall von Terrorismus nur der Schaden verursacht durch Waffen oder Gerätschaften die zur Explosion durch Strukturveränderungen des Atomkerns bestimmt sind durch diesen Vertrag ausgeschlossen.

Artikel 5 - Wehrdienstleistung

Die Versicherungsdeckung besteht während Wehrdienstleistungen im Friedensfall in Belgien fort, wobei als vereinbart gilt, dass Unfälle, die sich aufgrund von Wehrdienstleistungen an sich ereignen, immer von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Artikel 6 - Nukleares Risiko

Schäden, die direkt oder indirekt durch Veränderungen des Atomkerns und/oder Radioaktivität auftreten, sind ausgeschlossen.

Gedeckt sind jedoch:

- Unfälle, die bei Gelegenheitsbesuchen aufgetreten sind, solange der Versicherte nicht an einer Untersuchung oder an der Handhabung radioaktiver Elemente teilgenommen hat.
- Medizinische Bestrahlungen, die durch einen gedeckten Unfall notwendig geworden sind.

Artikel 7 - Verkehrsmittel

§ 1 - Gedeckt sind Unfälle, denen der Versicherte zum Opfer fällt aufgrund der Benutzung,

1. Als Fahrer oder Insasse, irgendeines Verkehrsmittels zu Lande oder zu Wasser.
2. Als Fluggast irgendeines Flugzeugs, Wasserflugzeugs und Hubschraubers, die vorschriftsmässig zum Transport von Personen geeignet sind, vorausgesetzt die Versicherten gehören nicht zum Flugpersonal und üben während des Fluges keine berufliche oder irgendeine Tätigkeit in Verbindung mit dem Flug oder dem Flugzeug aus.

Das Verschwinden des Versicherten begründet keine Mutmaßungen über das Ereignis eines tödlichen Unfalls. Der durch einen Flugzeugunfall verursachte Tod wird aber als stichhaltig anerkannt, wenn auf den Tag drei Monate nach dem Verschwinden des Verkehrsmittels, in dem sich der Versicherte befand, keine Nachricht über das Verkehrsmittel, seines Führers oder irgendeines anderen Insassen eingeht.

§ 2 - AUSGESCHLOSSEN vom Versicherungsschutz sind Unfälle, denen der Versicherte zum Opfer fällt aufgrund der Benutzung,

1. Als Fahrer, von Verkehrsmitteln, für die der Versicherte keinen rechtmässigen Führerschein besitzt.

Als Fahrer, in der Freizeit, von Motorrädern (mit oder ohne Beiwagen), Quads und aller zwei- oder mehrrädriigen gleichgestellten Fahrzeuge inbegriffen, die nicht den offiziellen Maßstäben von Autofahrzeugen von über 50 cc entsprechen oder die auf ebener Strasse eine Geschwindigkeit von 40 km pro Stunde überschreiten können. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschaft und einer eventuell hinzukommenden Prämie können diese Unfälle jedoch abgedeckt werden.

2. Als Pilot, von allen Luftfahrzeugen.

3. Als Pilot oder Fluggast eines Ultraleichtflugzeuges oder eines Drachenfliegers.

Artikel 8 - Versichertes Risiko

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Abschluss des Versicherungsvertrags alle ihm bekannten Umstände, von denen er vernünftigerweise annehmen muss, dass sie für SECUREX Beurteilungsmomente des Risikos darstellen können, genau anzuzeigen.

Die Versicherung beschränkt sich dementsprechend auf das im Versicherungsvertrag oder in den Versicherungsnachträgen aufgrund der besagten Angabe beschriebene Risiko.

§ 1 - Vorsätzliche Unterlassungen oder Ungenauigkeiten

Wenn vorsätzliche Unterlassungen oder Ungenauigkeiten in der Erklärung SECUREX in Bezug auf die Abschätzung des Risikos irreleiten, ist der Versicherungsvertrag nichtig.

Die bis zur Kenntnisnahme durch SECUREX der vorsätzlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit fälligen Prämien bleiben geschuldet.

§ 2 - Unabsichtliche Unterlassungen oder Ungenauigkeiten

Wenn SECUREX eine unabsichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung feststellt, schlägt sie innerhalb eines Monats der Kenntnisnahme eine Abänderung des Versicherungsvertrages vor, mit Wirkung vom Tage der Kenntnisnahme der Unterlassung oder Ungenauigkeit.

Erbringt SECUREX den Beweis, dass sie keinesfalls das Risiko versichert hätte, kann sie den Versicherungsvertrag innerhalb der gleichen Frist kündigen.

Lehnt der Versicherte den Vorschlag einer Abänderung des Versicherungsvertrages ab oder wird diese nicht innerhalb eines Monats ab Empfang angenommen, kann SECUREX den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen kündigen.

Hat SECUREX innerhalb der oben erwähnten Fristen weder den Vertrag gekündigt noch einen Vorschlag zur Abänderung gemacht, kann sie sich in Zukunft nicht mehr auf die ihr bekannten Fakten berufen.

§ 3 - Schadensfall

1. Ereignet sich ein Schadensfall vor dem Inkrafttreten der Abänderung oder der Kündigung des Versicherungsvertrages und kann die Unterlassung oder Ungenauigkeit
 - a) Dem Versicherungsnehmer nicht vorgeworfen werden, dann verpflichtet sich SECUREX zur vertraglichen Leistung.

- b) Dem Versicherungsnehmer vorgeworfen werden, dann ist SECUREX nur zu einer Leistung verpflichtet, die im Verhältnis zwischen der geleisteten Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer hätte leisten müssen, wenn er das Risiko wahrheitsgemäß und vollständig angegeben hätte, steht.

2. Erbringt SECUREX im Schadensfall den Beweis, dass sie nie das Risiko versichert hätte dessen wahre Natur sich im Schadensfall erweist, dann beschränkt sich ihre Leistung nur auf die Rückzahlung der insgesamt geleisteten Prämien.

Artikel 9 - Änderung des Versicherten Risikos

§ 1 - Risikoverminderung

Verringert sich im Laufe der Vertragsdauer das Risiko des Eintritts eines Versicherungsfalles beträchtlich und dauerhaft, und zwar in dem Maße, dass, hätte diese Verminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bestanden, SECUREX die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätte, dann ist letztere zu einem Prämienabschlag verpflichtet und zwar im Verhältnis zu und ab dem Tage der Kenntnisnahme der Risikoverminderung.

Können die Vertragsparteien binnen eines Monats ab Antrag auf Prämienabschlag seitens des Versicherungsnehmers keine neue Prämie im gemeinsamen Einvernehmen ausmachen, dann kann letzterer den Versicherungsvertrag kündigen.

§ 2 - Risikoerhöhung

Laut Artikel 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht für den Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages Anzeigepflicht für neue Umstände oder die Änderung von Umständen, die eine merkliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos des Eintritts eines Versicherungsfalles zur Folge haben könnten.

Erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Versicherungsfalles während der Laufzeit des Versicherungsvertrags in einem Maße, dass, hätte diese Erhöhung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bestanden, SECUREX die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätte, dann muss sie innerhalb eines Monats der Kenntnisnahme der Risikoerhöhung eine Abänderung des Versicherungsvertrages vorschlagen, rückwirkend ab dem Tag der Risikoerhöhung.

Erbringt SECUREX den Beweis, dass sie das erhöhte Risiko nie versichert hätte, dann kann sie den Versicherungsvertrag innerhalb derselben Frist kündigen.

Lehnt der Versicherungsnehmer den Vorschlag einer

Abänderung des Versicherungsvertrags ab oder wird dieser Vorschlag nicht binnen eines Monats nach Empfang vom Versicherungsnehmer angenommen, dann kann SECUREX den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen kündigen.

Hat SECUREX innerhalb der oben erwähnten Fristen weder den Vertrag gekündigt noch einen Vorschlag zur Abänderung gemacht, kann sie sich in Zukunft nicht mehr auf die Risikoerhöhung berufen.

§ 3 - Schadensfall

Ereignet sich ein Schadensfall vor dem Inkrafttreten der Abänderung oder der Kündigung des Versicherungsvertrages und ist der Versicherungsnehmer

1. Seiner unter § 2 gegenwärtigen Artikels erwähnten Verpflichtung nachgekommen, dann verpflichtet sich SECUREX zur vertraglichen Leistung.
2. Seiner unter § 2 gegenwärtigen Artikels erwähnten Verpflichtung nicht nachgekommen und
 - a) Kann ihm das Fehlen einer Anzeige:
 - Nicht vorgeworfen werden, dann verpflichtet sich SECUREX zur vertraglichen Leistung.
 - vorgeworfen werden, dann ist SECUREX nur zu einer Leistung verpflichtet, die im Verhältnis zwischen der geleisteten Prämie und der Prämie die der Versicherungsnehmer hätte leisten müssen, wenn der Risikoerhöhung Rechnung getragen worden wäre, steht.
 - b) Kann SECUREX den Beweis erbringen, dass sie das erhöhte Risiko nie versichert hätte, dann beschränkt sich ihre Leistung im Schadensfall nur auf die Rückzahlung der insgesamt geleisteten Prämien.
 - c) Hat der Versicherungsnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt, kann SECUREX den Versicherungsschutz verweigern. Die bis zur Kenntnisnahme durch SECUREX der betrügerischen Absicht fälligen Prämien bleiben als Schadensersatz geschuldet.

Artikel 10 - Überprüfungsrecht

SECUREX hat das Recht, das versicherte Risiko sowie die Angaben des Versicherungsnehmers zu überprüfen.

Zu diesem Zweck erlaubt der Versicherungsnehmer den Beauftragten von SECUREX alle Verwaltungs-, Buchführungs- und sonstigen Unterlagen seines Unternehmens einzusehen.

Titel II - Dauer des Vertrages

Artikel 11 - Inkrafttreten

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Datum und der festgelegten Uhrzeit.

Artikel 12 - Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen festgelegte Dauer abgeschlossen, gegebenenfalls verlängert um den Teil des Jahres des Datums des Inkrafttretens.

Wenn keine der Parteien sich mindestens drei Monate vor Fälligkeit des Versicherungsvertrags auf die in Artikel 14 § 2 festgelegte Art und Weise dagegen ausspricht, wird der Vertrag stillschweigend um die ursprüngliche Dauer unter Ausschluss des eventuellen Teiljahres verlängert.

Wenn die Kündigung per Einschreiben erfolgt, muss dieses mindestens drei Monate vor dem Verfallstag des Vertrages per Post zugeschickt werden.

Artikel 13 - Wechsel des Versicherungsnehmers

§ 1 - Ableben des Versicherungsnehmers

Bei Übertragung des versicherten Interesses infolge des Ablebens des Versicherungsnehmers gehen die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben, auf den neuen Inhaber dieses Interesses über.

Der neue Inhaber des versicherten Interesses und SECUREX können aber den Versicherungsvertrag kündigen; der erste durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Sterbetag, der zweite gemäss der in Artikel 14 § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Form innerhalb von drei Monaten ab Kenntnisnahme des Ablebens.

§ 2 - Konkurs des Versicherungsnehmers

Im Fall eines Konkurses des Versicherungsnehmers bleibt die Versicherung zu Gunsten der Menge der Gläubiger bestehen, die gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die Bezahlung der Prämien oder Beiträge haften, die nach der Konkurserklärung noch anfallen.

Trotzdem haben die Versicherungsgesellschaft und der Konkursverwalter das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Die Kündigung des Versicherungsvertrages durch die Versicherungsgesellschaft kann aber frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung erfolgen, während der

Konkursverwalter dies nur während der drei Monate tun kann, die auf die Konkurserklärung folgen.

§ 3 - Andere Hypothesen zur Veränderung des Versicherungsnehmers

Bei Umwandlung der Natur und/oder der juristischen Form des Unternehmens des Versicherungsnehmers, bei Zusammenschluss, Veräusserung, Eingliederung oder Auflösung des versicherten Unternehmens, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer dem neuen Betreiber die Weiterführung vorliegenden Vertrages aufzuerlegen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen werden die Wirkungen des Versicherungsvertrages von Rechts wegen ab dem Tag des Wechsels ausgesetzt und der Versicherungsnehmer oder die Leistungsberechtigten sind, unbeschadet der fälligen Prämien, zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet, die der vollständigen letzten Jahresprämie entspricht.

SECUREX kann die Weiterversicherung im Namen des neuen Betreibers jedoch ebenfalls ablehnen und den Versicherungsvertrag in der in Artikel 14 § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Form innerhalb von drei Monaten nach der Kenntnisnahme des Wechsels kündigen.

Artikel 14 - Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags

§ 1 - Der Versicherungsvertrag endet von Rechts wegen am Tage

1. Der Betriebsaufgabe des Versicherungsnehmers
2. An dem der Versicherungsnehmer kein Personal mehr beschäftigt wofür laut der Besonderen Bedingungen die Deckung abgeschlossen wurde

§ 2 - Formen der Kündigung

Die Kündigung des Versicherungsvertrags erfolgt durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief, durch ein von einem Gerichtsvollzieher zugestelltes Schriftstück oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

§ 3 - Kündigungsrecht und Wirkung

SECUREX behält sich das Recht vor, den Versicherungsvertrag durch einen eingeschriebenen Brief zu kündigen:

1. Bei Unterlassungen oder Ungenauigkeiten in der Risikoerklärung, gemäss den Bedingungen in Artikel 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Im Falle eines beträchtlichen und dauerhaften Wechsels des versicherten Risikos, gemäss Artikel 9

der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. In allen Fällen des Wechsels des Versicherungsnehmers, gemäss Artikel 13, § 1 und § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
4. Wenn der Versicherungsnehmer die Prämien, Zusatzprämien und Zuschläge gemäss Artikel 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht leistet.
5. Bei Fehlen einer Einkommenserklärung oder der Erklärung anderer Elemente innerhalb der im Versicherungsvertrag festgesetzten Fristen gemäss Artikel 18 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
6. In allen Fällen, in denen SECUREX kraft der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einen Regress gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten ausüben kann.
7. Nach jeder Schadensmeldung und spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung oder Zahlungsverweigerung.

Der Versicherungsnehmer kann vom gleichen Recht Gebrauch machen, es sei denn, dass der Versicherungsvertrag in Verbindung mit einem Versicherungsvertrag „Arbeits- und Wegeunfälle“ bei der Versicherungskasse Arbeitsunfälle SECUREX abgeschlossen wurde und er in diesem letzten Vertrag nicht über dieses Recht der Gegenseitigkeit verfügt.

Die Kündigung ist wirksam um 24 Uhr nach einer Frist von:

- Fünfzehn Tagen ab dem Tage nach der Zustellung oder der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post in den Fällen, wie sie in § 3.4 dieses Artikels vorgesehen wurden, wobei als vereinbart gilt, dass diese Frist frühestens am ersten Tage der Aussetzung des Vertrags beginnt.
- Einem Monat ab dem Tage nach der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post in den anderen Fällen, außer den in § 1 dieses Artikels aufgenommenen.

Titel III - Prämie

Artikel 15 - Art - Berechnung der Prämie

Bei der Prämie handelt es sich entweder um eine pauschale Prämie oder sie wird, wie in den Besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrages vorgesehen, berechnet.

Die Prämie wird erhöht um die unter jeglicher Bezeichnung

bestehenden oder noch kommenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Kosten.

Die endgültige Prämie, pauschale Prämie ausgenommen, wird pro abgelaufenes Jahr aufgrund der Entlohnungen der Versicherten oder aufgrund der in den Besonderen Bedingungen bestimmten Elemente berechnet.

Die pauschale Prämie wird bei Vertragsabschluss festgesetzt, wobei als vereinbart gilt, dass sie sich eventuell, gemäß den in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen, verändern kann. Die Prämie ist im Voraus zahlbar zu dem Fälligkeitstermin, der in den Besonderen Bedingungen vereinbart wurde.

Artikel 16 - Einstweilige Prämie

Wenn die endgültige Prämie erst postnumerando zu leisten ist, ist eine vorläufige Prämie im Voraus zahlbar und zwar zu den Fälligkeitsterminen, die in den Besonderen Bedingungen festgesetzt wurden, und zum ersten Mal am Datum des Beginns des Versicherungsvertrags.

Diese einstweilige Prämie entspricht dem Betrag der geschätzten Postnumerandozahlung, wie in den Besonderen Bedingungen vorgesehen.

Die einstweilige Prämie wird jedes Mal angepasst, wenn die letzte endgültige Prämie im Vergleich zu der letzten einstweiligen Prämie um 20 % variiert.

Die einstweilige Prämie stellt eine Abschlagszahlung auf einen Teil oder auf die ganze endgültige Prämie dar.

Artikel 17 - Erklärung der Entlohnungen und sonstiger Elemente

Über die Entlohnungen der Versicherten und die eventuellen sonstigen Elemente, die zur Berechnungsgrundlage der endgültigen Versicherungsprämie gehören, gibt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Bevollmächtigten bei SECUREX eine Erklärung ab. Dies erfolgt am besten aufgrund der Lohnaufstellungen, die SECUREX zum Jahresabschluss, gegebenenfalls nach kürzeren Fristen wie in den Besonderen Bedingungen vereinbart, mitgeteilt werden.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur Mitteilung dieser Aufstellungen binnen zwei Monaten nach dem Ende der Versicherungsdauer.

Artikel 18 - Fehlen der Lohnerklärung

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Lohnerklärung abzugeben oder zur Erklärung sonstiger Elemente, die zur Berechnungsgrundlage der endgültigen Versicherungsprämie gehören, öffnet, nach Verstreichen einer Mahnfrist per eingeschriebenem Brief, das Recht

auf Aufstellung einer Zwangsabrechnung der Prämien mit einem Aufschlag von 50 % auf die Entlohnungen oder sonstigen Elemente, die für die letzte Prämie als Berechnungsgrundlage dienten, oder, falls es sich um eine erste Abrechnung handelt, mit einem Aufschlag von 50 % auf die Entlohnungen oder sonstigen Elemente, die bei Vertragsabschluss angegeben wurden.

Diese Zwangsabrechnung der Prämien erfolgt unbeschadet des Rechts von SECUREX, die Erklärung oder die Zahlung aufgrund der realen Entlohnungen oder der sonstigen Elemente zwecks Berichtigung des Kontos des Versicherungsnehmers zu fordern.

In Ermangelung der Beachtung dieser Verpflichtung durch den Versicherungsnehmer kann SECUREX den Versicherungsvertrag gemäss den Bedingungen des Artikels 14 § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kündigen.

Artikel 19 - Überprüfung der Lohnerklärung

SECUREX behält sich das Recht vor, das versicherte Unternehmen zu besuchen, die Erklärungen des Versicherungsnehmers oder seines Bevollmächtigten zu überprüfen oder sogar selbst für die Aufstellung der Lohnerklärung oder der sonstigen Elemente einzutreten.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, SECUREX, oder dessen Bevollmächtigten, alle Unterlagen und individuellen Abrechnungen, die zu einer sozialen oder steuerlichen Kontrolle gestellt werden müssen, zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bleibt SECUREX für eine Dauer von drei Jahren nach Ende des Versicherungsvertrags aufrechterhalten.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann SECUREX den Versicherungsvertrag gemäss Artikel 14 § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kündigen.

Die mit der Überprüfung beauftragten Personen sind an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

Falls die Lohnerklärung oder die Erklärung der sonstigen Elemente Ungenauigkeiten beinhaltet, hat SECUREX, die die Versicherten aufgrund der korrekten Entlohnung entschädigt hätte, das Recht, den gleichen Regress gegen den Versicherungsnehmer auszuüben, wie er in Artikel 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehen ist.

Artikel 20 - Prämienleistung

Die Prämie ist forderbar und die an den Versicherungsnehmer gerichtete Zahlungsaufforderung kommt der Vorlage einer Quittung in seinem Wohnsitz

oder seinem Gesellschaftssitz gleich.

Abgesehen von der ersten einstweiligen Prämie, die bei Beginn des Versicherungsvertrags geleistet werden muss, sind die sonstigen einstweiligen oder endgültigen Prämien innerhalb einer Frist von dreissig Tagen nach Zahlungsaufforderung zu leisten.

In Ermangelung der Zahlung direkt an SECUREX ist die Prämienleistung an den Versicherungsmakler, Überbringer der von SECUREX ausgestellten Quittung, schuldbefreiend.

Diesbezüglich hat entweder das Datum der Überreichung besagter Quittung Beweiskraft oder dann jenes, an dem die Prämie auf einem der Finanzkonten von SECUREX oder des bevollmächtigten Versicherungsmaklers gutgeschrieben wird.

Artikel 21 - Nichtleistung der Prämie

§ 1 - Nichtleistung der Prämie

Unter der Bedingung, dass der Schuldner in Verzug gesetzt wurde kann die Nichtleistung der Prämie am Fälligkeitstermin die Aussetzung des Versicherungsschutzes oder die Kündigung des Versicherungsvertrages bewirken.

Für Unfälle geschehen während der Unterbrechung der Deckung sind die Garantien demzufolge nicht zutreffend.

§ 2 - Zahlungsaufforderung

Die unter § 1 beschriebene Inverzugsetzung erfolgt entweder durch Zustellung eines Schriftstücks durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief. Sie enthält die Aufforderung zur Zahlung der Prämie innerhalb einer darin bestimmten Frist. Diese Frist muss mindestens fünfzehn Tage betragen, berechnet ab dem Tage nach der Zustellung oder der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post.

Die Inverzugsetzung beinhaltet den Fälligkeitstermin der Prämie sowie die Folgen bei Nichtzahlung der Prämie innerhalb der gesetzten Frist.

§ 3 - Beginn der Aussetzung des Versicherungsschutzes oder Kündigung des Versicherungsvertrags

Die Aussetzung oder die Kündigung beginnt erst nach einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen, berechnet ab dem Tage nach der Zustellung oder der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post.

Wurde der Versicherungsschutz ausgesetzt, dann bewirkt die Zahlung der fälligen Prämien, plus eventuelle Verzugszinsen, das Ende der Aussetzung.

SECUREX kann während der Aussetzung des Versicherungsschutzes den Versicherungsvertrag kündigen,

wenn sie sich dies in der Inverzugsetzung ausbedingt hat. In diesem Fall tritt die Kündigung nach Verstreichen einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung in Kraft.

Hat sich SECUREX das Recht den Versicherungsvertrag zu kündigen in der Inverzugsetzung nicht ausbedungen, dann kann eine Kündigung erst mit einer neuen Inverzugsetzung gemäss § 2 oben erfolgen.

§ 4 - Wirkung der Aussetzung in Bezug auf die noch fällig werdenden Prämien

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes beeinträchtigt nicht das Recht von SECUREX, die später fällig werdenden Prämien zu fordern, unter der Bedingung jedoch, der Versicherungsnehmer wurde gemäss § 2 oben in Verzug gesetzt. In diesem Fall erinnert die Inverzugsetzung an die Aussetzung des Versicherungsschutzes.

Das Recht von SECUREX beschränkt sich jedoch auf die Prämien von zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

§ 5 - Verzugszinsen

Bei verspäteter Prämienzahlung sind ab dem Tag der Inverzugsetzung Verzugszinsen geschuldet zu den gesetzlichen Zinssätzen die, je nach Fall, anwendbar sind für Abkommen mit Privatpersonen oder kommerzielle Transaktionen zwischen Unternehmen.

Artikel 22 - Tarifierhöhung und Änderung der Versicherungsbedingungen

Wenn SECUREX ihre Tarife erhöht oder die Versicherungsbedingungen ändert, hat sie das Recht diese Bedingungen ab dem ersten nachfolgenden jährlichen Ablauftag zu ändern.

Wenn der Versicherungsnehmer mindestens vier Monate vor dem jährlichen Ablauftag von der Änderung unterrichtet wird, hat er das Recht den Vertrag mindestens drei Monate vor dem Ablauftag zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag am Ablauftag.

Wenn der Versicherungsnehmer in weniger als vier Monaten vor dem jährlichen Ablauftag von der Änderung erfährt, hat er das Recht, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Änderung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag nach einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Tag, an dem er per eingeschriebenem Brief gekündigt hat, jedoch frühestens am erstfolgenden jährlichen Ablauftag nach Bekanntgabe der Änderung.

Die Kündigungsmöglichkeit, die im zweiten und dritten Absatz beschrieben wird, entfällt, wenn die Änderung des Tarifs oder der Bedingungen in Folge einer gesetzlichen oder vorgeschriebenen Bestimmung erfolgt.

Titel IV - Schadensfälle

Artikel 23 - Meldung

Jeder Unfall, dem ein Versicherter zum Opfer fällt, muss unverzüglich bei SECUREX gemeldet werden, spätestens innerhalb einer Frist von acht Tagen, höhere Gewalt ausgenommen.

Entsprechende Vordrucke stellt SECUREX dem Versicherungsnehmer zur Verfügung.

Ein ärztliches Attest sollte der Meldung beigelegt oder kurzfristig an SECUREX geschickt werden.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss SECUREX unverzüglich alle nützlichen Auskünfte mitteilen und die Fragen beantworten, die zwecks näherer Bestimmung der Umstände des Unfalls und des Umfangs des Schadens an ihn gerichtet werden.

Artikel 24 - Verpflichtungen

Der versicherte Unfallgeschädigte muss unverzüglich und so lange wie erforderlich sachgemäss ärztlich behandelt werden und seine Verletzungen von einem anerkannten Arzt bescheinigen lassen. Er darf in keinem Fall Besuche von Ärzten oder Beauftragten von SECUREX ablehnen, und er erlaubt die nötigen Feststellungen zwecks Bewertung seines Zustands.

Der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte, falls dessen Zustand es erlaubt, legen alle Auskünfte oder Bescheinigungen über die Behandlung oder die gesundheitliche Verfassung des Unfallgeschädigten vor oder nach dem Unfall bei SECUREX vor.

Artikel 25 - Ärztliche Streitfälle

Kann keine gütliche Einigung erreicht werden, wird jede eventuelle Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien dem zuständigen Gericht vorgelegt.

Unstimmigkeiten zwischen den Parteien bezüglich des Invaliditätsgrads, der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit oder einer Frage ärztlicher Natur werden endgültig und obligatorisch durch eine wie folgt zusammengesetzte ärztliche Kommission entschieden: jede Partei bestellt einen Arzt, der sie vertritt. Die Kommission schlichtet den Fall definitiv und bindend.

Kann keine Übereinkunft erzielt werden, bestellen die beiden Ärzte im gemeinsamen Einvernehmen einen dritten Arzt oder, in Ermangelung eines Einverständnisses, der Vorsitzende des Zivilgerichts des Wohnsitzes des Antragstellers bestellt auf Antrag der betreibenden Partei einen dritten Arzt.

Dieses Ärzte-Kollegium entscheidet endgültig

unter Berücksichtigung der Bedingungen des Versicherungsvertrags.

Jede Partei trägt die Kosten und Honorare ihres Arztes, Kosten und Honorare des dritten Arztes werden gemeinsam bestritten.

Artikel 26 - Früherer (gesundheitlicher) Zustand - Unabhängige Verschlechterung

Wenn ein früherer gesundheitlicher Zustand oder eine interkurrente Krankheit, die nicht direkt aus dem von der Versicherung gedeckten Unfall abzuleiten ist, die Folgen des letzteren verschlimmert, dann beschränkt sich die Entschädigung auf die Folgen, die der Unfall bei einem gesunden Menschen in normaler körperlicher Verfassung gehabt hätte.

Artikel 27 - Endgültige Versicherungsleistung

Jede endgültige Entschädigung befreit SECUREX von jeder Verpflichtung und die Parteien verzichten auf jegliche Neufestsetzung, auch dann wenn sie auf eine spätere Veränderung des Gesundheitszustands des Unfallbeschädigten gründet.

Artikel 28 - Rechtsfolgen - Aussetzung

Erfüllt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine der Verpflichtungen gemäss Artikel 23 und 24 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht und ergibt sich daraus ein Schaden für SECUREX, dann hat diese ungeachtet der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts das Recht, die Einschränkung ihrer Vertragsleistung zu fordern, und zwar in Höhe des erlittenen Schadens.

SECUREX kann den Versicherungsschutz verweigern, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:

- In betrügerischer Absicht den Verpflichtungen gemäss Artikel 23 und 24 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht nachgekommen ist.
- Absichtlich etwas unternimmt, um SECUREX in Bezug auf den Schadensfall zu täuschen oder um den Schaden zu vergrößern.

SECUREX ist nicht haftbar für eine Verschlimmerung der Folgen eines Unfalls, wenn diese Verschlimmerung die Folge einer zu späten Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe ist oder die Folge einer Weigerung des Versicherten, sich der vorgeschriebenen Behandlung zu unterziehen.

Artikel 28bis - Verlust des Anspruchs

1. Der Versicherte verliert den Versicherungsschutz, wenn er den Schadensfall absichtlich verursacht hat.
2. SECUREX ist zu keiner Leistung verpflichtet, wenn der

Schadensfall durch schwerwiegendes Verschulden des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten verursacht wird.

Als schwerwiegendes Verschulden gilt:

- Zustände unter Drogeneinfluss (ausgenommen bei ärztlicher Verordnung und unter ärztlicher Kontrolle), Alkoholvergiftung, bei Trunkenheit oder bei Bewusstseinsstörung.
 - Die Teilnahme an Wetten oder Herausforderungen, die ein Unfallrisiko beinhalten, an akrobatischen Übungen, sich absichtlich und unnütz einer außergewöhnlichen Gefahr auszusetzen, verantwortungsloses Fahren und, ganz allgemein, offenkundig gefährliche oder waghalsige Taten.
 - Selbstmord und Selbstmordversuche.
3. Securex ist zu keiner Leistung verpflichtet, wenn der Schadensfall sich aus eine der folgenden Aktivitäten ergibt: Abbau in unterirdischen Bergwerken oder Steinbrüchen, Unterwasserarbeiten, Tunnelbohrungen, Arbeit auf dem Wasser (Bohrplattform, Trockendock, Baggerarbeiten auf See,...), Herstellung von Munition und Sprengstoffen, Tätigkeiten mit einem Kernreaktor oder Herstellung von spaltbarem Material und/oder Behandlung von radioaktivem Material.

Artikel 29 - Bezugsberechtigte der Entschädigungen

Die vertraglich vorgesehenen Entschädigungen für einen versicherten Unfall werden wie folgt unter Beachtung der gesetzlichen Fristen abgewickelt:

1. Entschädigungen für zeitweilige und bleibende Arbeitsunfähigkeit: *an den Unfallgeschädigten*
2. Entschädigungen im Todesfall:
 - a) Wenn die Entschädigung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt wird: *an die gesetzlich vorgesehenen Bezugsberechtigten*
 - b) Wenn die Entschädigung in den Besonderen Bedingungen in Form eines Kapitals festgesetzt wurde: *an den wedel geschiedenen, noch getrennt lebenden Ehepartner; in Ermangelung an die gesetzlichen Erben des Opfers*

Wenn das Opfer keine der angegebenen Begünstigten hinterlässt, erstattet SECUREX die anfallenden Begräbniskosten an die Person zurück, die dafür aufgekommen ist. Diese Kosten dürfen jedoch 10% des gesetzlich vorgesehenen maximalen Jahreslohns nicht überschreiten.

Jede an die Unfallbeschädigten oder Bezugsberechtigten zur Auszahlung gelangte Entschädigung erfolgt gegen

Unterschrift einer Quittung mit Vermerk eines Verzichts auf jede Klage auf Haftpflicht gegen den Versicherungsnehmer.

Artikel 30 - Recht auf Regress

Wenn SECUREX eine Entschädigung jeglicher Art zahlen muss oder bereits bezahlt hat, tritt es in allen Rechten und Forderungen der Versicherten oder Ihren Berechtigten gegenüber dem/den haftbaren Dritte(n) oder deren Versicherer(n), ungeachtet ob es sich um eine gemeinrechtliche Verantwortlichkeit oder um eine andere Verantwortlichkeit handelt.

Demnach dürfen die Versicherten oder deren Begünstigten keinen Verzicht von Regress machen ohne die vorhergehende Genehmigung von SECUREX. Falls die Versicherten oder deren Begünstigten dieser Verpflichtung nicht nachkommen, darf SECUREX die Entschädigung in Höhe des durch SECUREX erlittenen Schaden verringern.

Titel V - Deckungen

Artikel 31 - Garantierte Entschädigungen

Die Entschädigungen im Schadensfall werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Besonderen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechnet und ausgezahlt, wobei als vereinbart gilt, dass,

§ 1 - Wenn die Entschädigungen DEN GESETZLICH VORGESEHENEN ENTSPRECHEN, die Rente im Todesfall und im Falle der Dauerinvalidität durch die Auszahlung ihres Grundkapitals ersetzt wird.

Dieses Kapital wird gemäß den in den Besonderen Bedingungen festgelegten Kostensätzen errechnet.

§ 2 - Wenn die Entschädigungen in den Besonderen Bedingungen in der Form eines KAPITALS festgesetzt wurden, muss folgenden Bestimmungen Rechnung getragen werden:

1. Im Todesfall: Das Versicherungskapital ist fällig, wenn der Tod als Folge eines von der Versicherung gedeckten Unfalles entweder sofort oder vor dem bestmöglichen Heilungsgrad des Unfallgeschädigten eintritt.
2. Bei Dauerinvalidität: Die Entschädigung wird aufgrund des als endgültig anerkannten Heilungsgrads des Unfallgeschädigten bestimmt und dies spätestens drei Jahre nach dem Unfalltag.

Gemäss den festgestellten Folgen wird der Invaliditätsgrad laut den offiziellen belgischen Sätzen der Invalidität, festgesetzt, ohne Berücksichtigung von Beruf oder Beschäftigungen des Unfallgeschädigten.

Wenn sich ein bereits vorhandenes Gebrechen

durch den gedeckten Unfall verschlimmert, werden die Folgen des Unfalls nur hinsichtlich dieser Verschlimmerung entschädigt. Die Entschädigung wird auf Basis der vorangehenden Bestimmungen errechnet.

Die bereits bestehenden Gebrechen an Gliedmaßen oder Organen, die nicht durch den Unfall verletzt wurden, beeinflussen die Bewertung einer unfallbedingten Invalidität, die gemäß des Versicherungsvertrages entschädigt werden könnte, nicht.

3. Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit: Ein Tagegeld gelangt zur Auszahlung ab dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Tag und maximal bis zum 365. Tag, berechnet ab dem Tage nach dem Unfall. Die Entschädigung wird voll ausbezahlt, solange der Versicherte unfähig ist, seine Tätigkeiten wieder aufzunehmen und sich den Vorschriften des behandelnden Arztes entsprechend verhält. Sie wird proportional verringert, sobald der Versicherte im Stande ist, seine Tätigkeiten teilweise wieder aufzunehmen.

Die Entschädigung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit wird unbeschadet der Entschädigung im Todesfall oder im Falle der Dauerinvalidität ausgezahlt.

Unstimmigkeiten den Invaliditätsgrad oder den Grad der Arbeitsunfähigkeit betreffend werden, wie in Artikel 25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben, behandelt.

Artikel 32 - Arztkosten

Unter Arztkosten fallen:

- Die Kosten für Ärzte, chirurgische Eingriffe, Arzneimittel und Krankenhausaufenthalte, die für die Behandlung der Unfallschäden notwendig sind.
- Die Reparatur- und Ersatzkosten für vorhandene Prothesen, die durch den Unfall beschädigt wurden, auch wenn der Unfall keine körperlichen Schäden verursacht hat. Hierunter fallen keine Kosten für bestehenden orthopädische Geräte.
- Die Kosten für neue Prothesen und orthopädische Geräte, die medizinisch notwendig sind.
- Die Kosten für einen entsprechenden Transport, solange er medizinisch verantwortbar ist und nach vorheriger Zustimmung durch SECUREX.
- Die Kosten für plastische Chirurgie, nach vorheriger Zustimmung durch SECUREX, um die Folgen der Verletzungen des Unfalls zu vermindern.
- Die Zurückzahlung der Arztkosten wird gemäß den

Modalitäten der Besonderen Bedingungen festgelegt.

Artikel 33 - Grundentlohnung

Unter Grundentlohnung versteht man die Entlohnungen, die dem Versicherten während 365 Tagen vor dem Unfall ausgezahlt wurden.

Für Versicherte mit einer Dienstzeit unter einem Jahr beim Versicherungsnehmer wird als Grundlohn der Lohn betrachtet, der effektiv seit Dienstantritt gewährt wurde, zuzüglich des Anteils für das zu vervollständigende Jahr.

Der Betrag der jährlichen Entlohnung, der für die Prämienberechnung und die Leistung der Entschädigungen als Grundlage dient, wird in den Besonderen Bedingungen festgesetzt.

Titel VI - Verschiedene Bestimmungen

Artikel 34 - Mitteilungen

Mitteilungen oder Informationen an oder für SECUREX sind nur rechtswirksam, wenn sie an ihren Sitz in Belgien oder an die im Versicherungsvertrag genannte Anschrift gerichtet werden oder noch an eine Anschrift, die von SECUREX im Nachhinein mitgeteilt wurde.

Die für den Versicherungsnehmer bestimmten Mitteilungen und Informationen sind rechtswirksam, wenn sie an die im Versicherungsvertrag genannte Anschrift gerichtet werden oder noch an eine Anschrift, die der Versicherungsnehmer im Nachhinein mitgeteilt hätte.

Artikel 35 - Beschwerden

Jede Beschwerde hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen im Versicherungsvertrag und der Anwendung des Gesetzes vom 4. April 2014 über das Versicherungswesen kann eingereicht werden bei:

- **Securex Verschiedene Risiken VgV - Reklamationen**
Verenigde-Natieslaan 1, 9000 Gent,
claims.insurance@securex.be oder bei
- **Ombudsdienst Versicherungen**, de Meeûssquare 35,
1000 Brussel, info@ombudsman.as

Eine solche Klage beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Artikel 36 - Schutz der Privatsphäre

Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

In seiner Eigenschaft als Verantwortlicher verpflichtet sich Securex, bei der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten zu den nachfolgend genannten Zwecken die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden: „Datenschutz-Grundverordnung“) einzuhalten:

- Verwaltung des Versicherungsvertrags (einschließlich der Verwaltung der Prämien und Leistungen) und gegebenenfalls die Feststellung und Beurteilung des dem Versicherten entstandenen Körperschadens
- Abwicklung von Streitsachen
- Rückversicherung
- Erkennung und Verhinderung von betrügerischen Handlungen
- Verarbeitung zu statistischen Zwecken

In Bezug auf die personenbezogenen Daten der Kontaktperson beim Versicherungsnehmer kommen außerdem folgende Zwecke hinzu:

- Durchführung von Direktmarketing-Aktionen, insbesondere per E-Mail
- Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an weitere juristische Einheiten der Securex-Gruppe, damit diese Ihnen Angebote zur Verkaufsförderung unterbreiten können. Die vollständige Liste der Securex-Einheiten finden Sie auf www.securex.be bzw. kann Ihnen auf Wunsch zugeschickt werden.

Empfänger der Daten

Im Rahmen der oben vorgesehenen Fälle kann sich Securex veranlasst sehen, bestimmte personenbezogene Daten mit den verschiedenen juristischen Einheiten der Securex-Gruppe zu teilen. Securex kann sich auch veranlasst sehen, bestimmte personenbezogene Daten an die Aufsichtsbehörden, an einen anderen Versicherer im Rahmen eines Regressanspruchs, an den Rückversicherer, an den Mitversicherer, an seine Anwälte, an Sachverständigen oder an Gerichtsinstanzen zu übermitteln. Einige Daten werden außerdem an seine Subunternehmer weitergegeben, die im engen Rahmen eines Subunternehmervertrags und mit dem einzigen Ziel, Securex technisch zu unterstützen, bestimmte Dienstleistungen erbringen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind der Versicherungsvertrag sowie auch die Verpflichtung, die aus diesem Vertrag für Securex entsteht, um gegebenenfalls Leistungen nach einem Schadenfall auszubezahlen.

Was die Verarbeitung im Zuge der Betrugsbekämpfung und zu statistischen Zwecken anbelangt, so beruht die Verarbeitung auf dem rechtmäßigen Interesse von Securex,

Versicherungsbetrug zu verhindern und Statistiken zu erstellen.

Die Rechtsgrundlage für Direktmarketing-Aktivitäten wird darüber hinaus durch das rechtmäßige Interesse von Securex gebildet, seine Dienstleistungen sowie die Serviceleistungen der Einheiten der Securex-Gruppe gegenüber seinen Kunden zu fördern.

Gesundheitsdaten werden lediglich nach einer ausdrücklichen Zustimmung des Versicherten verarbeitet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. In Ermangelung einer Zustimmung oder im Fall eines Widerrufs der Zustimmung ist es Securex nicht möglich, die Schadenakte zu verwalten und kann Interventionsanträgen nicht Folge geleistet werden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch unseren Verwaltungsdienst unter Aufsicht unseres Vertrauensarztes.

Aufbewahrungsfrist für die Daten

Securex bewahrt die Daten so lange auf, wie dies zu den oben genannten Zwecken und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Diese Laufzeit verlängert sich um die Verjährungsfrist, damit Securex auf eventuelle Regressansprüche nach Vertragsende reagieren kann.

Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen können ihre Daten einsehen und gegebenenfalls mittels eines datierten und unterschriebenen Antrags berichtigen, der zusammen mit einer Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) entweder per E-Mail an privacy@securex.be oder per Post an Securex Groupe, Data Protection Officer, Avenue de Tervueren 43, 1040 Brüssel zu richten ist. Die betreffenden Personen können darüber hinaus in derselben Form und im Rahmen der gemäß der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Grenzen Einspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen oder eine Beschränkung der Datenverarbeitung beantragen. Sie können außerdem die Löschung oder Übertragung der sie betreffenden Daten beantragen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter derselben Adresse.

In Bezug auf die personenbezogenen Daten der Kontaktperson beim Versicherungsnehmer sind Sie berechtigt, gemäß den oben genannten Modalitäten kostenfrei Einspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken einzulegen.

Sie können gegebenenfalls bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde einreichen.

Schutz der Daten

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sorgt Securex für einen angemessenen Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Zu diesen Maßnahmen gehören technische und organisatorische Vorkehrungen, die erforderlich sind, um Ihre personenbezogenen Daten vor versehentlicher oder unerlaubter Vernichtung, vor versehentlichem Verlust und vor unerlaubten Änderungen, Zugriffen und sonstigen Verarbeitungen zu schützen.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass kein Sicherheitssystem eine 100%ige Sicherheit garantieren kann. Für Fragen oder Anmerkungen zur Vertraulichkeit und Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Artikel 37 - Anerkennung der Statuten

Der Versicherungsnehmer bestätigt eine Abschrift der Statuten von Securex Diverse Risiken VGV erhalten und diese zur Kenntnis genommen zu haben. Er erklärt, diese ohne Einschränkungen anzuerkennen.

Artikel 37bis - Bekämpfung von Versicherungsbetrug

Jeder (versuchte) Versicherungsbetrug wird gemäß einschlägiger Gesetzgebung bestraft und kann eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Zudem behält sich Securex das Recht vor, die Untersuchungs- und Verwaltungskosten des Vorgangs zurückzufordern.

Unter Versicherungsbetrug wird verstanden: die Täuschung des Versicherungsunternehmens beim Abschluss oder während der Laufzeit eines Versicherungsvertrags oder bei der Meldung oder Abwicklung eines Schadensfalles mit dem Ziel des Erhalts einer Versicherungsdeckung oder einer Versicherungsleistung.

TEIL II - RISIKOBEDINGTE BESTIMMUNGEN

Titel I - Arbeits- und Wegeunfälle

Artikel 38 - Begriffsbestimmung

Als Arbeits- oder Wegeunfall wird der Unfall anerkannt, der den Bestimmungen des Gesetzes entspricht und als solcher vom gesetzlichen Versicherungsträger in Sachen Arbeitsunfälle des Versicherungsnehmers entschädigt wird.

Titel II - Freizeitunfälle

Artikel 39 - Begriffsbestimmung

Unter Freizeitunfällen im Sinne des Versicherungsvertrags versteht man jedes plötzliche, von aussen auf den Körper

einwirkende Ereignis, das, unabhängig vom Willen des Versicherten, für eine Gesundheitsschädigung ursächlich ist und das ausserhalb einer jeden entlohten oder beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers oder eines anderen oder auf eigene Rechnung eintritt.

Versicherungsschutz wird gewährt für Tätigkeiten, die normalerweise in der Freizeit ohne Erwerbszweck ausgeübt werden können, entweder für sich selbst oder als unentgeltliche Dienstleistung.

Artikel 40 - Erweiterung der Grunddeckung

Die Versicherung deckt unter anderem:

- a) Luxationen und Muskelrisse aufgrund von unerwarteten und ausserordentlichen Anstrengungen, wenn sie sich unmittelbar feststellen lassen.
- b) Infektionen (einschließlich Tetanus und Wundentzündungen) als direkte Folge eines von der Versicherung gedeckten Unfalls.
- c) Blutvergiftungen hervorgerufen durch:
 - ein erwiesenermaßen irrtümliches Einnehmen einer giftigen oder ätzenden Substanz, die nicht zum Einnehmen bestimmt ist
 - eine als kriminell erwiesene Handlung eines Dritten
- d) Die Folgen eines unfreiwilligen Falls ins Wasser sowie Ertrinken infolge eines Unfalls.
- e) Die Folgen von witterungsbedingten Einwirkungen, denen der Versicherte infolge eines von der Versicherung gedeckten Unfalls ausgesetzt ist.
- f) Verletzungen infolge von Attentaten oder Angriffen, denen der Versicherte zum Opfer fällt, es sei denn, der Versicherte hat sich nachweisbar aktiv daran beteiligt.
- g) Verletzungen oder Tod infolge eines Rettungsversuchs von Personen oder Gütern.

Artikel 41 - Sportliche Aktivitäten

Unfälle als Folge der Ausübung eines Sports als nicht bezahlter Amateur sind von der Versicherung gedeckt. Sportarten, die gegen Entlohnung ausgeübt werden, sind immer ausgeschlossen.

Die Versicherung gilt nicht für Unfälle, die dem Versicherten während der Teilnahme an Wettkämpfen (auch wenn sie nicht offiziell sind) zustoßen, die eine Rangplatzverteilung oder eine Preisverleihung im Rahmen von nationalen, Provinz- oder Betriebswettkämpfen beinhalten.

AUSGESCHLOSSEN sind immer:

1. Folgende Sportarten auch als Amateur: Rugby, Eishockey, Höhlenforschung, Schanzenspringen, Bobfahren, Rodeln, Tauchen mit Sauerstoffapparat, Bergsport, Klettern, Wandern und Wintersport abseits von begehbaren und/oder ausgeschilderten Wegen, Bungee-Springen, Karting, Kite-Surfen und -Boarden, Wakesurfen und -Boarden, Quad.
2. Das Fliegen einer jeglichen Flugmaschine und die Benutzung, als Pilot oder Fluggast, eines Ultraleichtflugzeugs, Segelflugezeugs oder Deltaplanes.
3. Die Vorbereitung zu, das Training für oder die Teilnahme an
 - a) Einem Kampf- oder Verteidigungssport.
 - b) Einem Fahrrad-, Auto-, Motorrad- oder Motorbootrennen und an allen Rennen mit motorisierten Gefährten.
 - c) Allen aeronautischen Sportarten und Fallschirmspringen. Passagiere von Ballonfahrten sind dagegen versichert.
 - d) Pferderennen, Springreiten und Polo.

Artikel 42 - Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:

1. Krankheiten, die nicht direkt eine Folge eines durch die Police gedeckten Unfalls sind. Immer ausgeschlossen sind Gelbfieber, Malaria und die Schlafkrankheit, auch wenn sie Folge eines Bisses oder Stiches von Insekten sind.
2. Verwundungen in Folge einer aktiven Beteiligung an Anschlägen, Übergriffen, terroristischen Akten, Zweikämpfen, Verbrechen oder Auseinandersetzungen, wobei für die letzten beiden eine Ausnahme gilt, wenn im Rahmen des Gesetzes eine Selbstverteidigung bewiesen werden kann.
3. alle Fälle, die ausdrücklich durch Artikel 41 ausgeschlossen sind.

